



SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE MELDEPFLICHTIG SIND (NDS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.05.1978). DIE FUNDE SIND UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS- UND GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Anklam
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Anklam Flur 7, 11, 12
 Feldvergleich vom 11.10.88 Az.: V 2066/88
 Katasteramt Osnabrück, den 1.11.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06. 06. 1986 (Nds. GVB1. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1987 (Nds. GVB1. S. 214), hat der Rat der Gemeinde / Stadt ANKLAM diesen Bebauungsplan Nr. 17... "Erholungsgebiet, 11. Änderung..." bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Anklam, den 25. 01. 1990

In Vertretung
Siedler
 Ratsvorsitzender

In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

ZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MI MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- O OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK (OBERHALB 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSENBEKANTE DAUERND FREIZUHALTEN)
- SONSTIGE DARSTELLUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES MIT GEH- FAHR- UND LETUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DES FLURSTÜCKES 87

HINWEISE

Die Flächen der in dem anl. Plan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB/ § 31 (2) NStrG). Die Schenkellänge der Sichtdreiecke beträgt in der Fahrspurachse der übergeordneten Straße 52 m, in der untergeordneten Straße 22 m. Wenn ein hiernach theoretisch erforderliches Sichtdreieck wegen vorh. Bebauung nicht freigehalten werden kann, ist die Schenkellänge auf der übergeordneten Straße beizubehalten; die Schenkellänge auf der untergeordneten Straße ergibt sich zwangsläufig aus der vorh. Bebauung.

Von der Bundesstraße 214 und der Landesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26. 09. 1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17... "Erholungsgebiet, 11. Änderung..." beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03. 10. 1988 ortsüblich bekanntgemacht.

In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den
 Katasteramt

Der Entwurf des Babauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

INGENIEURBÜRO
 HEINZ WISSMANN
 AM BRINK 19
 4558 BERSENBRÜCK

Bersenbrück, den 15.06.1989

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09. 06. 1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. 06. 1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29. 06. 1989 bis 31. 07. 1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Anklam, den 25. 01. 1990

In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Anklam, den
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Anklam, den
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Babauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20. 09. 1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Anklam, den 25. 01. 1990

In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 6. AUG. 1990 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Osnabrück, den 6. AUG. 1990

Landkreis Osnabrück
 Landkreisdirektor
 In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15. 09. 1990 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 06. 09. 1990 rechtsverbindlich geworden.

Anklam, den 26. 09. 1990

In Vertretung
Wissmann
 Gemeindedirektor

**BEBAUUNGSPLAN NR. 17
 ERHOLUNGSGEBIET
 11.ÄNDERUNG**

GEMEINDE ANKLAM
 LANDKREIS OSNABRÜCK